



## Satzung Wohnen mit Kindern e.V.

### § 0 Allgemein

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern in dieser Satzung vornehmlich die weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wohnen mit Kindern e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und wurde am 13.12.1989 gegründet.
- (3) Er ist im Vereinsregister unter VR-Nr. 7190 des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
  - a) Er bezweckt insbesondere die Verbesserung von entwicklungsgerechten Wohnbedingungen innerhalb der Wohnung, innerhalb von Mehrfamilienhäusern und im Wohn- sowie Lebensumfeld. Er setzt sich ein für die Schaffung von Lebensräumen, die die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und Entfaltung von Kindern in einer vielfältigen und pluralen Gesellschaft fördern sollen. Diese sollen auch den Betreuungspersonen und der Nachbarschaft eine (wesentliche) Entlastung bei der Wahrnehmung der (auch gegenseitigen) Betreuung von Kindern dienen.
  - b) Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, Eltern und der Nachbarschaft in den Planungen zum Wohnungsbau und im Wohnumfeld stärker berücksichtigt werden – sowohl von den Kommunen, den Bezirksvertretungen als auch, soweit möglich – von Privatinvestorinnen sowie privaten Hausbesitzerinnen.
  - c) Der Verein strebt ein generationenverbindendes Wohn- und Lebenskonzept in den einzelnen Quartieren an.
  - d) Der Verein initiiert und unterstützt konkrete Bauprojekte inhaltlich und organisatorisch. Dies gilt nicht nur für Wohnprojekte, die von (künftigen) Mitgliedern des Vereins ausgehen, sondern zum Beispiel auch für Wohn- und Bauprojekte in Düsseldorf (und Umgebung), die für die Planung und Umsetzung von kinder- und familienfreundlichen (und generationenübergreifenden) Wohnprojekten/Bauvorhaben die Expertise des Vereins Wohnen mit Kindern e.V. einholen.

- e) Der Verein will die öffentliche Meinung beeinflussen und Bestrebungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zur gegenseitigen Unterstützung im nachbarschaftlichen Miteinander sowie zur Verbesserung der wohnsituationsabhängigen Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen unterstützen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Verbreitung von Schriften/ Informationsbroschüren, durch Vorträge, durch die Teilnahme an Wohnprojekttagen der Stadt Düsseldorf und anderen, durch Beiträge in Medien und Ausstellungen, durch Veranstaltungen und Führungen durch die vom Verein initiierten Wohnprojekte, durch Kooperationen mit anderen Vereinen und Institutionen, die den Zielen von „Wohnen mit Kindern e.V.“ nahestehen sowie durch Teilnahme an wissenschaftlichen Befragungen und Tagungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die im Einklang mit den Zielen und dem Zweck des Vereins steht und diese fördert, kann Mitglied werden.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die oder der Betroffene innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monate zum Jahresende.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn
- ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder Aktivitäten innerhalb oder außerhalb des Vereinsgeschehens entfaltet, die dem Zweck und den Zielen des Vereins entgegenstehen;
  - wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung länger als ein Jahr nicht entrichtet wurde.

Der Ausschluss wird vom Vorstand schriftlich erläutert. Dem Mitglied wird grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben, die den Mitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt wird. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr

ist jeweils im Laufe des Monats Januar zu zahlen bzw. unterjährig nach Erhalt des vom Vorstand gezeichneten Aufnahmeantrags. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zahlung des Mitgliedsbeitrags durch eine Einzugsermächtigung (z.B. SEPA-Lastschriftverfahren) zu gewährleisten.

- (2) Zur Festlegung bzw. Änderung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (MV)
2. Vorstand
3. Arbeitsausschüsse

## **§ 7 Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich per Antrag an den Vorstand schickt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

- (2) Anstelle einer analogen MV kann zu einer virtuellen MV einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen (und den jeweils geltenden Schutzverordnungen, zum Beispiel bei Pandemien) und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig vor der Versammlung die Zugangsdaten an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen MV richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Gesetz oder dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Die MV wählt alle zwei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der MV ist eine Protokollantin zu wählen, die die Ergebnisse und gefassten Beschlüsse protokolliert. Das Protokoll der MV ist von zwei Vorstandsmitgliedern und der Protokollantin zu unterzeichnen und der nächsten MV zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Für die Vorstandswahlen wählt die MV eine Versammlungsleiterin. Die Vorstandsmitglieder können mit Handzeichen gewählt werden, solange kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht ein geltendes Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Die MV dient der Information, dem Austausch und der Willensbildung der Mitglieder.
- (12) Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - (b) Entlastung des Vorstandes,
  - (c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - (d) alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes und die Wahl von zwei Kassenprüferinnen.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und ein bis fünf Beisitzerinnen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzerinnen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt als Einzelwahl. Die Wahl der Beisitzerinnen als Blockwahl ist zulässig, falls kein Mitglied die Einzelwahl verlangt.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung.
  - b) Der Vorstand führt eine Mitgliederliste und ist für die Bewilligung von Mitgliedsanträgen sowie Bestätigung von Austritten von Mitgliedern zuständig. Er entscheidet zugleich über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 5.
  - c) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Buchhaltung und für die satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge und weiteren Zuschüssen/Spenden an den Verein zu sorgen.

- d) Jeweils vor den Vorstandswahlen alle zwei Jahre hat der Vorstand die gesamten Geschäftsunterlagen durch die Kassenprüferinnen prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- e) Der Vorstand tagt in der Regel öffentlich. Beschlüsse werden in den Protokollen der Vorstandssitzungen festgehalten.
- f) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Die schriftliche Einladung erfolgt per Mail durch die Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende mit einem Vorschlag zur Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- g) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände auch schriftlich oder virtuell gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung im Protokoll zu dokumentieren.
- h) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- i) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 9 Arbeitsausschüsse**

Die Mitgliederversammlung kann zu verschiedenen Themen die Einrichtung von Arbeitsausschüssen beschließen. Sie haben die Aufgabe, bestimmte Themen zu vertiefen und zu bearbeiten. Die Arbeitsausschüsse treffen sich mindestens zweimal vor der nächsten MV. Die Ergebnisse werden in die MV eingebracht und sollen die Arbeit des Vereins qualifizieren.

## **§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks, für eine neue Satzung und für Änderungen der bestehenden Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über eine neue Satzung oder über Änderungen der bestehenden Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherige Satzung als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Förder- und Ehrenmitglieder**

Wer dem Verein eine einmalige oder laufende Spende zukommen lässt, kann vom Vorstand als Fördermitglied anerkannt werden. Wer sich in besonderer Weise für den Verein engagiert hat, kann vom Vorstand als Ehrenmitglied anerkannt werden. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in den Vereinsorganen, sofern sie nicht reguläre Mitglieder des Vereins sind.

**§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an „Der Kinderschutzbund Ortsverband Düsseldorf e.V.“.
- (3) Die Liquidation wird von dem letzten Vorstand durchgeführt.

Düsseldorf, 29.11.2024

Ort, Datum:

Unterschriften: M. Richli

N. Mertner

Martine Richli, Vorsitzende

Nina Mertner, Beisitzerin